

# Gemeinde Iselsberg - Stronach



Bezirk Lienz – Tirol

Iselsberg 30

9992 Iselsberg-Stronach

Telefon: +43 (0) 4852 65300

Mobil: +43 (0) 699 16530001

E-Mail: [office@gemeinde-iselsberg.at](mailto:office@gemeinde-iselsberg.at)

WEB: [www.iselsberg-stronach.gv.at](http://www.iselsberg-stronach.gv.at)

DVR: 0654566 | UID: ATU59545745

Bankverbindung: Raika Lienzer Talboden

IBAN: AT66 3637 3000 0012 0881 – BIC: RZTIAT22373

Iselsberg, 28.07.2022

AZ: 811-0-2022

Bezug: GR-Sitzung vom 12.07.2022

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Iselsberg-Stronach hat in seiner Sitzung vom 12.07.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

### TOP 3: Beratung und Beschluss über Änderung der Kanalordnung

Nach einer kurzen Debatte wird beschlossen folgende Änderungen der Kanalordnung zu beschließen:

1. Ein § 1a wird (neu) eingefügt:

§ 1a: Für die Grundstücke hinter der Wacht (siehe Anlage 1, gelb gekennzeichnet, das sind die Parzellen 458/6, 458/7, 458/8, 458/9, 456/4, 456/3, 456/2, 456/1, 458/1, 456/5, 456/6) wird eine Anschlusspflicht an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage der Gemeinde verordnet. Dach-, Drainagen- und Oberflächenwässer sind in diese Entwässerungsanlage einzuleiten. Auf dem Eigengrund ist ein Retentionsschacht nach Vorschrift der Gemeinde vorzusehen.

2. Im § 3 Abs. 5 wird ein Satz hinzugefügt:

§ 3 Abs. 5 letzter Satz: Wenn über Antrag eines Anschlusswerbers für ein Grundstück, das nicht im anschlusspflichtigen Bereich einliegt, ein Anschluss beantragt wird, so ist die Art und die Lage der Trennstelle einvernehmlich festzulegen.

3. Im § 3 wird ein weiterer Absatz (6) eingefügt:

§ 3 Abs. 6: Die Trennstelle für die Einleitung der Oberflächenwässer nach § 1a wird dermaßen festgelegt, dass die Oberflächenwässer direkt in den Sammel-schacht, welcher sich in der Wegparzelle befindet, eingeleitet werden. Trennstelle ist der jeweilige Schacht. Der jeweilige Anschlussnehmer ist selbst für die Anschlussleitung zwischen Schacht (Trennstelle) und Retentionsschacht verantwortlich.

*Abstimmung: mit 11 Stimmen dafür (einstimmig)*

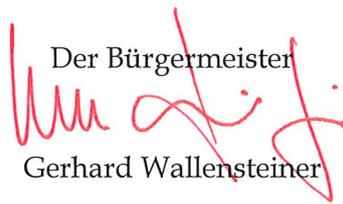
**TOP 4:** Beratung und Beschluss über Änderung der Kanalgebührenordnung

Der Bürgermeister beantragt folgende Änderung:

1. Im § 3 wird ein weiterer Absatz (4) hinzugefügt:  
§ 3 Abs. 4: Für den Fall, dass ein Grundstück, das nicht im anschlusspflichtigen Bereich einliegt, über Ansuchen eines Anschlusswerbers an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, wird für das betreffende Grundstück keine Anschlussgebühr im Sinne der Abs. 1 – 3 erhoben. In diesen Fällen wird ein Pauschalbetrag von 200,00 Euro für die Überwachung der Anschlussarbeiten erhoben.

Abstimmung: mit 11 Stimmen dafür (einstimmig)

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister  
  
Gerhard Wallensteiner



Kundegemacht am 28.07.2022

